Suad Semic

Die Brandschutz-dokumentation

Unterlagen für Planung, Errichtung und Betrieb von Gebäuden zum Nachweis eines ausreichenden Brandschutzes

- **für erfahrene Praktiker und für Quereinsteiger bzw. Berufseinsteiger gleichermaßen**
- **die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften sind aufgeführt und erläutert**
- **das Buch hilft, Probleme mit dem Brandschutz im Vorfeld von Baumaßnahmen zu erkennen und zu klären**

Der Brandschutz von Gebäuden erfährt besondere Beachtung und ist erschöpfend nachzuweisen und in allen Lebensphasen zu dokumentieren. Die Brauchbarkeit der Nachweise ist gesichert, wenn die Brandschutzdokumentation gemäß diesem Leitfaden aus baupraktischer Sicht erstellt wird.

BESTELLEN
+49 (0)30 470 31–236
marketing@ernst-und-sohn.de
www.ernst-und-sohn.de/3311

* Der €-Preis gilt ausschließlich für Deutschland. Inkl. MwSt.

Ernst & Sohn
A Wiley Brand

vorl. Abb.

1 / 2022 · ca. 386 Seiten ·
ca. 70 Abbildungen · ca. 100 Tabellen

Softcover
ISBN 978-3-433-03311-1 ca. **€ 59***

eBundle (Softcover + ePDF)
ISBN 978-3-433-03312-8 ca. **€ 85***

Bereits vorbestellbar.

Ernst & Sohn
A Wiley Brand

ÜBER DAS BUCH

Das vorliegende Buch gibt eine Handlungsanleitung für die Erstellung der Brandschutzdokumentation als umfassende und strukturierte Informationsquelle in allen Lebensphasen eines Gebäudes und hilft sinnvolle Entscheidungen zu treffen. In der Praxis zeigt sich, dass Brandschutzdokumentationen häufig mangelhaft oder unvollständig sind oder gar nicht existieren. Da Sicherheit jedoch an erster Stelle steht und erschöpfend nachgewiesen werden muss, ist dem Brandschutz von Gebäuden besondere Beachtung zu schenken.
Die Brandschutzdokumentation im bauordnungsrechtlichen Sinn umfasst alle Unterlagen, die zur Durchführung von Planungs- und Bauleistungen erforderlich sind und im Genehmigungsverfahren, im Zuge der Planung, Bauausführung und Bauabnahme erstellt werden oder vorliegen müssen. Diese sind dem Bauherrn zu übergeben und während des Betriebes fortzuführen. Eine gut geführte Brandschutzdokumentation ist mehr als ein Nachweis – sie ist eine Gebrauchsanleitung für Nutzung und Betrieb und ein Nachschlagewerk um gewünschte Änderungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, erforderlicher Anpassungen und somit des Aufwands zielsicher abzuschätzen. Sie trägt dazu bei, die ausgeführten Brandschutzmaßnahmen zu verstehen.
Für die Baupraxis wird unter Berücksichtigung der formellen und materiellen Anforderungen aufgezeigt, welche Vorschriften bezüglich der Unterlagen bestehen, welche Probleme es erfahrungsgemäß gibt und wie sie sich im Vorfeld lösen lassen. Dabei wird auf die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen themenspezifisch eingegangen. Für länderspezifische Vorschriften erfolgt die Erläuterung anhand der bayerischen Regelwerke, die Vorschriften in den anderen Bundesländern sind vergleichbar. Verbindliche Vordrucke (z. B. Bescheinigungen, Bestätigungen, Übereinstimmungserklärungen), Deckblätter (z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Klassifizierungsberichte, ETAs), Tabellen, Anwendungsbeispiele, Berechnungen usw. sind Bestandteile dieses Handbuchs.
Das Buch ist ein Leitfaden für alle Beteiligten: Bauingenieure, Architekten, Bauträger und Bauherren, Baubehörden – für Planung, Prüfung, Bauausführung, Abnahme, Inbetriebnahme in Neubau und Bestand.

BESTELLUNG

Anzahl	ISBN /	Titel	Preis
	978-3-433-03311-1	Die Brandschutzdokumentation [...]	ca. € 59*
	978-3-433-03312-8	Die Brandschutzdokumentation [...] (eBundle)	ca. € 85*

☐ Privat ◯ Geschäftlich

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an:
Tel. +49 (0)30 47031-236
Fax +49 (0)30 47031-240
marketing@ernst-und-sohn.de

Firma, Abteilung
UST-ID Nr.
Name, Vorname
Telefon
Fax
Straße, Nr.
PLZ / Ort / Land
E-Mail
Datum / Unterschrift

www.ernst-und-sohn.de/3311

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: 11/2021

Über den Autor

M.Eng. (FH) Suad Semic ist Brandschutzingenieur und -sachverständiger bei Ingenieurbüro Kersken + Kirchner in München seit 2008. Der Autor studierte Bauingenieurwesen und erhielt 2012 an der Fachhochschule Kaiserslautern seinen Master of Engineering Vorbeugender Brandschutz.

Seine berufliche Laufbahn begann er im Bereich Planung, Oberbauleitung und Objektüberwachung Brandschutz. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat der Autor in den Bereichen

- Bauüberwachung nach Art. 77 BayBO,
- Bauprüfverfahren nach § 19 PrüfVBau, Bescheinigung Brandschutz I und II,
- bautechnische Nachweise nach Art. 62 BayBO,
- Bauprodukte-/arten nach BayBO und EU-BauPVO,
- Qualitätssicherung nach HOAI und AHO-Schriftenreihe Nr. 17,
- Brandschutzdokumentation zum Nachweis eines ausreichenden Brandschutzes

einen hohen Sachverstand erlangt.

Der Autor hat das Thema „Die Brandschutzdokumentation“ gewählt, da er in seiner Berufspraxis ständig mit fehlenden, unzureichenden und fehlerhaften Unterlagen zu Brandschutz konfrontiert ist. Dabei stellt er immer wieder erhebliche Wissenslücken bei den am Bau Beteiligten hinsichtlich der Pflichten und rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Anfertigung und Bereitstellung von Unterlagen fest. Damit hat er ein wesentliches Problem in (der brandschutztechnischen) Baupraxis aufgegriffen.

Bedanken möchte ich mich bei Frau Dr. Ing. Marita Kersken-Bradley und meinen Kollegen, die es mir ermöglicht haben, im Ingenieurbüro Kersken + Kirchner vielfältige Erfahrungen zu sammeln, um dieses Handbuch auf den Weg zu bringen. Ebenfalls herzlichen Dank richte ich an die Ministerien, Institute und Ingenieurbüros für die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Und das gleiche bin ich auch meinem lieben Sohn Erwin schuldig: ganz innigsten Dank auszusprechen für die Ermutigung und die liebevolle Förderung in jeder Hinsicht.

Grünwald, im November 2020 *M.Eng. (FH) Suad Semic*

Vorwort

Weil Sicherheit immer an erster Stelle steht und erschöpfend nachgewiesen werden muss, ist in Gebäuden der Brandschutzdokumentation besondere Beachtung zu schenken. Von den brauchbaren Nachweisen kann nur dann ausgegangen werden, wenn die konkreten Brandsicherheitsbedingungen, die in diesem Handbuch erläutert sind, eingehalten werden.

§ 16 der Bauvorlagenverordnung begründet für den Bauherrn und dessen Rechtsnachfolger eine Aufbewahrungspflicht – bis zur Beseitigung der baulichen Anlagen oder einer in der Genehmigungsfrage insgesamt neu aufzuwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung – hinsichtlich aller für das Bauvorhaben relevanten Unterlagen und bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens die Unterlagen an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben. In diesem Handbuch geht es ausschließlich um brandschutztechnische Aspekte und die Konsequenz daraus.

Daraus folgt, dass die Brandschutzdokumentation ein wesentlicher Bestandteil der Gebäudedokumentation ist; sie umfasst alle brandschutzrelevanten Unterlagen, die der Planung und Errichtung eines Gebäudes zugrunde lagen und die für die Nutzung und den Betrieb notwendig sind.

Die Erfahrung aus der Praxis beweist jedoch, dass die Brandschutzdokumentation bei bestehenden Gebäuden oft nicht existiert, mangelhaft oder unvollständig ist. Es zeigt sich außerdem, dass Bauherren großen Problemen haben, sich in allen Bau- und Nutzungsphasen regelkonform zu verhalten. Das liegt zum einen daran, dass der Bauherr bei Übernahme des Gebäudes nicht die erforderlichen Unterlagen erhält, zum anderen auch daran, dass eine Fortschreibung von Unterlagen während der Nutzung unterbleibt.

Die Grundlagen dieses Handbuches sollen dem Anwender praxisorientiert dabei helfen, eine sinnvolle Entscheidung zu treffen. Hervorzuheben ist, dass nicht nur das Erfordernis von Unterlagen, sondern auch deren Sinn erläutert wird. Mit diesem Handbuch wird aus baupraktischer Sicht unter Berücksichtigung der formellen und materiellen Anforderungen aufgezeigt, welche Vorschriften bezüglich der Unterlagen bestehen, wo es erfahrungsgemäß Probleme gibt und wie sie sich im Vorfeld lösen lassen und wie der Bauherr seinem Anspruch auf Aushändigung der Unterlagen Nachdruck verleihen kann. Auf die berührten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen wird themenspezifisch eingegangen. Bei länderspezifischen Vorschriften erfolgt die Erläuterung anhand der bayerischen Regelwerke.

In den meisten anderen Bundesländern gelten vergleichbare Vorschriften. Unmittelbar geltende Vorschriften der Europäischen Union werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Gliederung des Handbuches orientiert sich nach Bayerische Bauordnung bzw. nach Leistungsphasen gemäß den Regelungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, da sie den idealtypischen Beurteilungsmaßstab am besten darstellen.

Nur durch diese Unterlagen kann letztendlich das baurechtlich angestrebte Schutzniveau in Gebäuden nachgewiesen werden. Mit der Brandschutzdokumentation wird nachgewiesen, dass

- Gebäude den zum Zeitpunkt der Genehmigung und Errichtung geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprach,
- so gebaut und geprüft wurde wie genehmigt,
- etwaige Änderungen den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprachen,
- genehmigungspflichtige Änderungen genehmigt wurden und
- die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Pflegeleistungen erbracht wurden.

Eine gut geführte Brandschutzdokumentation bringt jedoch mehr als nur einen Nachweis. Sie ist eine Gebrauchsanleitung für die Nutzung und den Betrieb. Sie trägt dazu bei, ausgeführte Brandschutzmaßnahmen besser zu verstehen.

Sie ist ein Nachschlagewerk, um gewünschte Änderungen hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, erforderlicher Anpassungen des Brandschutzes und somit des Aufwands zielsicher abzuschätzen. Bei Neubewertungen des Gebäudes ist es möglich, den Umfang des Bestandsschutzes zu ermitteln.

Die in diesem Handbuch genannten Unterlagen sind insgesamt aufzubewahren. Bauherren und Betreiber sollten im eigenen Interesse eine vollständige Dokumentation bei Übernahme des Gebäudes einfordern und diese dann fortführen – und sie nicht als verzichtbare Administration abtun. Auch auf die Frage, ob das Bauvorhaben genehmigungspflichtig ist oder nicht, kommt es nicht an. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlichen-rechtlichen Bestimmungen zunächst an die Unterlagen gestellt werden.

Grünwald, im November 2020 *M. Eng. (FH) Suad Semic*

Inhaltsverzeichnis

Über den Autor *V*

Vorwort *VII*

Abkürzungsverzeichnis *XIII*

1 Allgemeines zur Dokumentation *1*
1.1 Begriffsbestimmung und Ablaufphasen *1*
1.2 Rechts- und Vertragsgrundlagen *2*
1.2.1 Bauordnungsrecht *4*
1.2.2 Privatrechtliche Rechtsbeziehungen *5*
1.2.3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen *10*
1.3 Anforderungen an die Unterlagen *11*
1.3.1 Zuständigkeiten *12*
1.3.2 Dokumentenübersichtsliste *14*
1.3.3 Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit der Bauvorlagen *14*
1.3.4 Schrift- und elektronische Form *16*
1.3.5 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten *19*
1.3.6 Urheberrecht *21*
1.3.7 Haftung *22*
1.3.8 Ordnungswidrigkeiten *23*
1.4 Zweck und Qualitätsmerkmale im Bestand *24*
1.4.1 Dokumentation in Bestandsgebäuden *25*
1.4.2 Wirtschaftliche Vorteile *26*
1.4.3 Beweissicherung *27*
1.4.4 Qualitätsmerkmale und Bestandskraft der Unterlagen *27*
1.4.5 Archivierung von Unterlagen *28*
Quellenhinweise *31*

2 Genehmigungsunterlagen *33*
2.1 Planungsleistungen *34*
2.1.1 Bauherr *36*
2.1.2 Entwurfsverfasser *37*

2.1.3 Heranziehung von Fachplanern *37*
2.1.4 Unternehmer *39*
2.1.5 Bauvorlage- und Nachweisberechtigung *40*
2.1.6 Genehmigungsplanung *41*
2.1.7 Beratungsleistungen *45*
2.2 Bauantrag *46*
2.2.1 Bauvorlagen *52*
2.2.2 Baubeschreibung zum Bauantrag *54*
2.2.3 Amtlicher Lageplan *54*
2.2.4 Bauzeichnungen *60*
2.3 Brandschutznachweis *62*
2.3.1 Schnittstelle zum Standsicherheitsnachweis *64*
2.3.2 Form des Brandschutznachweises *72*
2.3.3 Inhalt des Brandschutznachweises *73*
2.3.4 Brandschutzpläne *76*
2.3.5 Einteilung von Gebäuden in Gebäudeklassen und Sonderbauten *87*
2.3.6 Allgemeine Anforderungen an Bauteile *90*
2.3.7 Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen *91*
2.3.8 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle *102*
2.3.9 Lüftungsanlagen *106*
2.3.10 Nachweis der Rettungswege *108*
2.3.11 Löschwasserversorgung für wirksame Löscharbeiten *116*
2.3.12 Bescheinigungen, Planungsgutachten *118*
2.3.13 Blitzschutzanlagen *119*
2.3.14 Rechenverfahren nach DIN 18230-1 *121*
2.3.15 Ingenieurmethoden des Brandschutzes *125*
2.3.16 Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück *128*
2.4 Prüfung von bautechnischen Nachweisen *131*
2.4.1 Standsicherheitsnachweis *133*
2.4.2 Brandschutznachweis *137*
2.4.3 Prüfberichte und Bescheinigungen *139*
2.5 Abweichungen *147*
2.5.1 Abweichungen von materiellen Vorschriften *149*
2.5.2 Isolierte Abweichungen *151*
2.5.3 Abweichungen von den BayTB-Richtlinien *154*
2.5.4 Abweichungen von den BayTB für Bauprodukte/-arten *158*
2.5.5 Abweichungen von Ver- oder Anwendbarkeitsnachweisen *159*
2.5.6 Gutachten des DIBt *171*
2.6 Baugenehmigung *173*
2.6.1 Baugenehmigungsspezifische Nebenbestimmungen *174*
2.6.2 Inhalt der Baugenehmigung *175*
Quellenhinweise *176*

3 Ausführungsunterlagen *179*
3.1 Planungsleistungen *180*
3.1.1 Ausführungsplanung *180*
3.1.2 Ausführungspläne *181*
3.1.3 Ausführungsplanung – konstruktiver Brandschutz *182*
3.1.4 Brandschutztechnische Infrastruktur *182*
3.1.5 Ausführungsplanung – Brandschutz *193*
3.1.6 Ausführungsunterlagen nach VOB/B *194*
3.2 Leistungsbeschreibung *196*
3.2.1 Leistungsphase 6 nach HOAI *196*
3.2.2 Leistungsverzeichnis und Leistungsprogramm *197*
3.2.3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C *197*
3.2.4 Unvollständige und fehlerhafte Leistungsbeschreibungen *198*
3.3 Bauprodukte/-arten *200*
3.3.1 Allgemeine Anforderungen, Begriffsbestimmung *200*
3.3.2 Technische Regeln für Bauprodukte/-arten *203*
3.3.3 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise *207*
3.3.4 Prüfzeugnisse, Klassifizierungsberichte *211*
3.3.5 Bauprodukte/-sätze nach Rechtsvorschriften der EU *219*
3.4 Baubeginn *235*
3.4.1 Voraussetzungen für Bauausführung *236*
3.4.2 Baubeginnsanzeige *240*
3.4.3 Errichtung des Gebäudes *240*
3.4.4 Objekt- und Bauüberwachung, Bauzustandsanzeige *248*
3.4.5 Änderungs- und Tekturgenehmigung *261*
3.4.6 Brandschutz während der Errichtung des Gebäudes *262*
Quellenhinweise *264*

4 Abnahme- und Prüfunterlagen *267*
4.1 Organisation der Abnahme/Prüfung *268*
4.2 Systematische Zusammenstellung der Unterlagen *269*
4.2.1 Rechtliche Grundlagen *271*
4.2.2 Aktenvermerke, Protokolle, E-Mails *272*
4.3 Privatrechtliche Abnahme *272*
4.3.1 Hauptpflichten *274*
4.3.2 Abnahme nach BGB/VOB *275*
4.3.3 Abnahme der Brandschutzingenieurleistungen *277*
4.4 Unterlagen zu Bauprodukten/-arten *278*
4.4.1 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise *278*
4.4.2 Übereinstimmungsbestätigungen *278*
4.4.3 Nachweise nach EU-BauPVO *280*
4.4.4 Schottkataster *282*
4.5 Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen *284*
4.5.1 Fachunternehmererklärung *286*
4.5.2 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung *289*

4.5.3 Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers *306*
4.5.4 Weitere Prüfungen *308*
4.6 Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen *310*
4.6.1 Berichte und Bescheinigungen nach BayBO *311*
4.6.2 Bestätigungen nach BayBO *322*
4.6.3 Überwachung der Mängelbeseitigung in LPH 8 HOAI *325*
4.7 Aufnahme der Nutzung *329*
4.8 Leistungsphase 9 HOAI *331*
4.8.1 Mängel innerhalb der Verjährungsfristen *331*
4.8.2 Gebäudebestandsdokumentation *334*
Quellenhinweise *335*

5 Instandhaltungsunterlagen *339*
5.1 Planunterlagen *340*
5.1.1 Feuerwehrpläne *340*
5.1.2 Feuerwehr-Laufkarten *341*
5.1.3 Flucht- und Rettungspläne *343*
5.1.4 Bestuhlungs- und Rettungswegeplan *349*
5.1.5 Weitere Pläne für Sonderbauten *351*
5.2 Bauaufsichtliche Betriebsvorschriften *353*
5.2.1 Brandschutzordnung *355*
5.2.2 Räumungskonzept für den Gefahrenfall *356*
5.2.3 Explosionsschutzdokument *362*
5.2.4 Feuerversicherung *364*
5.2.5 Brandschutzbeauftragter *364*
5.2.6 Werkfeuerwehr *367*
5.2.7 Baumaßnahmen im laufenden Betrieb des Gebäudes *368*
5.3 Wiederkehrende Prüfungen *372*
5.3.1 Wiederkehrende Prüfungen gemäß SPrüfV *373*
5.3.2 Weitere Prüfungen und Wartungsleistungen *375*
5.3.3 Prüfbücher *377*
5.3.4 Dauerhaftigkeit von Bauprodukten/-arten *377*
5.4 Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde/Gemeinde *379*
5.4.1 Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde *379*
5.4.2 Feuerbeschau *380*
5.5 Überprüfung der Standsicherheit *382*
Quellenhinweise *386*

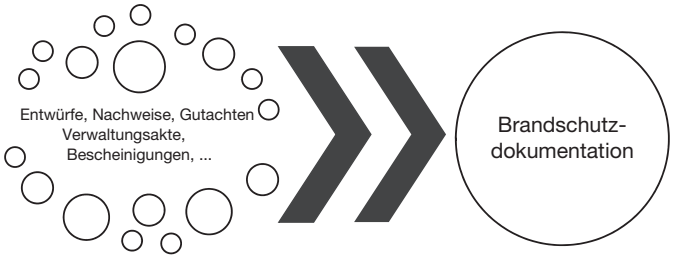

Abb. 1.1 Eine Menge von erforderlichen Unterlagen, die zu einem vereinheitlichen Brandschutzziel führen.

Abb. 1.2 Einteilung der Erstellung von Unterlagen in Ablaufphasen.

notwendig sind. Die Erstellung von Unterlagen erstreckt sich somit auf alle Phasen des Entstehens und Bestehens eines Gebäudes.

Um die erforderliche Qualität sowohl der Unterlagen als auch der Bauausführung gewährleisten zu können, wird ein besonderes Augenmerk des Handbuchs auf den Zuständigkeitsbereich der Baubeteiligten gelegt.

1.2 Rechts- und Vertragsgrundlagen

Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach den komplexen und dynamischen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens maßgebend sind. In diesem Rechtsbereich eine ordentliche Übersicht zu haben ist ausschlaggebend. In Abb. 1.3 ist eine Gliederung des Baurechts dargestellt, um das Handhaben in der Praxis zu erleichtern.

Anforderungen an die Unterlagen ergeben sich sowohl aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften als auch aus den vertraglichen Vereinbarungen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften in diesem Sinne sind zunächst die Vorschriften des Bauordnungs-

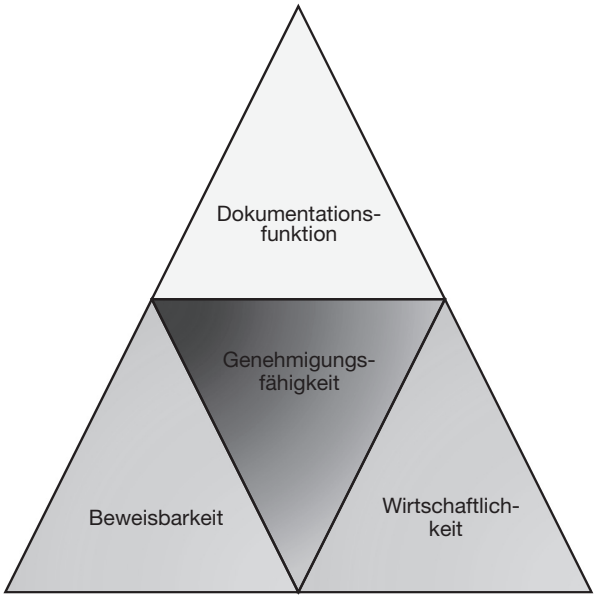

Abb. 1.7 Eckpunkte der brauchbaren Unterlagen.

I	II	III
• Prüfingenieure • Prüfsachverständige • Vermessungsingenieure • Feuerwehr • Werkfeuerwehr	• Baubehörde, Oberste Baubehörde • DIBt • Materialprüfanstalten • Hersteller	• Projektsteuerer • Objektüberwacher • Fachbauleiter • Gutacher • Versicherer

Abb. 1.8 Beteiligung von weiteren Personen/Stellen an der Erstellung der Unterlagen.

den zuvor genannten Werkverträgen nach Abschn. 1.2.2.1 durch die entsprechenden Vereinbarungen zu konkretisieren.

An der Erstellung von Unterlagen werden/können weitere Personen/Stellen beteiligt sein, wie beispielhaft in Abb. 1.8 dargestellt. Nähre Informationen und konkrete Aufgaben hierzu sind in nachfolgenden Abschnitten zu finden.

Zuständigkeitsregelungen bezüglich der Nachweise für Bauprodukte/-arten sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene sind in Abschn. 3.3.1.1 und 3.3.5.4 ausführlich dargestellt.

Damit hat die BayBO öffentlich-rechtliche Aufgaben und Pflichten nahezu abschließend geregelt, um etwaige Konfliktpotenziale im Wesentlichen auszuschließen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die öffentlich-rechtliche Koordination der Zuständigkeiten. Sie ist für den ungehinderten Bauablauf maßgebend und liegt in eigener Verantwortung des Entwurfsverfassers bzw. des Bauherrn.

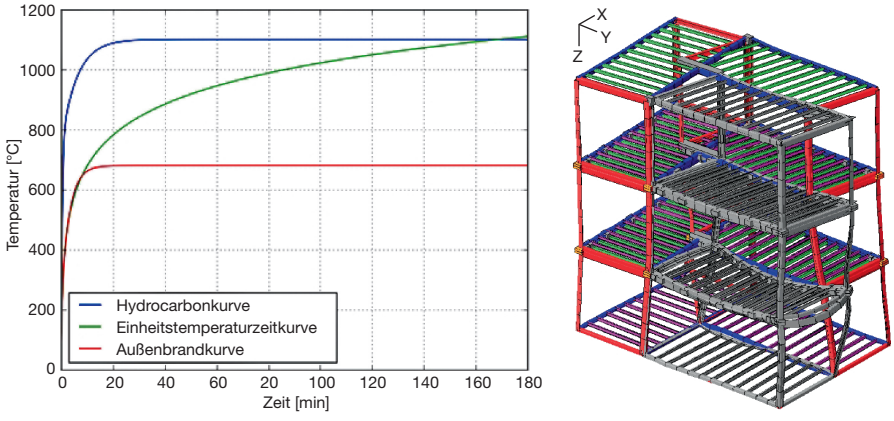

Abb. 2.8 Ein überhöhtes Verformungsbild eines Raumzellengebäudes bei Brandbeanspruchung durch ETK + Außenbrandkurve (BFT Cognos).

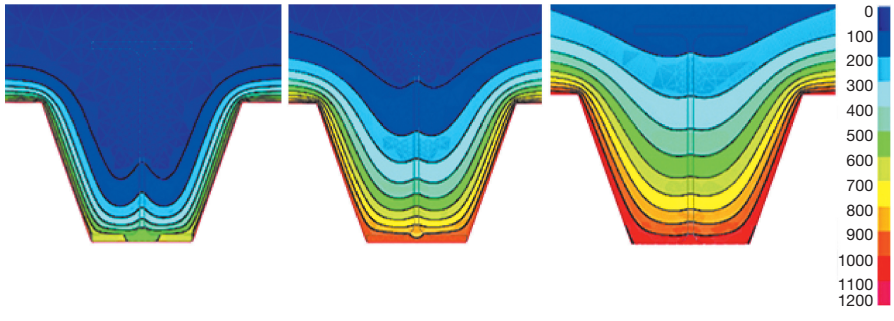

Abb. 2.9 Thermischer Querschnitt einer Kappendecke bei ETK-Beanspruchung nach 30, 90 und 180 min (BFT Cognos).

Die Ergebnisse der bereits genannten Standsicherheitsnachweise werden in den in Abschn. 2.4.1 genannten Fällen geprüft oder bescheinigt. In Abschn. 2.3.6 werden die Bauteile mit raumabschließender Funktion noch ergänzt beschrieben.

2.3.2 Form des Brandschutznachweises

Die Form des Nachweises ist nicht rechtlich vorgeschrieben. Wie sich aus § 3 BauVorlV ableiten lässt, kann der Brandschutznachweis bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten sein. Bei einfachen Bauvorhaben kann es genügen, die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen nur im Lageplan und in den Bauzeichnungen einzutragen, gegebenenfalls mit weiteren Hinweisen in der Baubeschreibung. Ein zusätzlicher, separater Brandschutznachweis ist in diesem Fall nicht zu erstellen.

Als nächste Stufe kann es eine erweiterte Baubeschreibung geben; manchmal wird eine tabellarische Form bzw. eine Mischung aus beiden Varianten gewählt. Wie bereits oben dargelegt, kann der Nachweis nach § 11 BauVorlV in bestimm-

Abb. 2.14 Anschluss der Decke an die Außenwandkonstruktion (von oben/unten).

In Abb. 2.14 sind nur Stahlbleche sowohl auf der Ober- als auch auf der Unterseite der Decke zu sehen.

Eine nahezu gleichlautende Regelung gilt entsprechend des Art. 26 BayBO auch für hinterlüftete Außenwandbekleidungen und für Doppelfassaden mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen, die zwischen der Doppelfassadenkonstruktion vorhanden sind bzw. mehrere Geschosse verbinden und deshalb besondere Vorkehrungen im Bereich der Geschossdecke erfordern.

Alle drei Regelungen sind bei der Planung und Ausführung von Außenwandkonstruktionen zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. In den Detailzeichnungen sind alle für die Ausführung und für die Prüfung wichtigen Bauteile vollständig darzustellen, insbesondere Maße und Baustoffe der Bauteile, die Ausbildung der Anschlüsse, die Anzahl und Anordnung der Befestigungsmittel sowie die erforderliche Stöße und Überlappungen.

Nicht zwingend vorgeschrieben, aber zu empfehlen sind unbedingt die vorgenannten Details mit der Materialprüfanstalt (MPA) entsprechend Abschn. 2.5.5.2 vor der Ausführung abzustimmen und festzulegen, da diese in vielen Fällen nicht explizit durch den Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis oder durch Technische Regeln abgedeckt sind.

2.3.4.4 Anschlüsse von Anbauten

Schutzziel des Anschlusses von Anbauten im Sinne des Art. 30 BayBO ist eine Brandausbreitung von niedrigeren Anbauten auf darüberliegende Brandabschnitte zu vermeiden. Aufgrund dessen müssen Dächer von Anbauten, wie beispielhaft in Abb. 2.15 gezeigt, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit (weißer Pfeil) anschließen, raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen, und zwar innerhalb eines Abstands von 5 m (schwarzer Pfeil) haben. Die Mindestanforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Anbauten ist von der Decke, an die sie angebaut werden, abhängig. Die Anforderungen an die Decke werden wiederum in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse bestimmt (s. Abschn. 2.3.5).

Anlage 9

Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO, Art. 62a Abs. 2 und § 13 Abs. 4 PrüfVBau)

Bescheinigung über die Standsicherheit

☐ **Teil**bescheinigung
☐ **Abschließende** Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr: _____/_____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Abb. 2.40 Bescheinigung Standsicherheit I (StMB).

3
Ausführungsunterlagen

Die Genehmigungsunterlagen sind von Ausführungsunterlagen zu trennen. Die erteilte Baugenehmigung hat unter anderem den Zweck, die Fortsetzung des inzwischen eingeleitetes Bauprozesses zu ermöglichen. Naturgemäß nur unter der Voraussetzung, dass eine korrekte Aufnahme der etwaigen Genehmigungsauflagen in den Ausführungsunterlagen gewährleistet ist. Einen Überblick über die Zusammenhänge zeigt die schematische Darstellung in Abb. 3.1.

Ausführungsunterlagen, die für die Errichtung des Gebäudes erstellt werden bzw. vor der jeweiligen Bauausführung/Bauleistung dem Unternehmer vorliegen müssen, sind insbesondere:

- Ausführungspläne (Abschn. 3.1.2),
- Bautechnische Nachweise (Abschn. 2.4),
- Leistungsbeschreibungen (Abschn. 3.2) und
- Bauprodukt/-artnachweise (Abschn. 3.3).

Das sind diejenigen Teile der LPH 5 und 6 HOAI [1] die zur vollständigen Darstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehört auch, dass die Form,

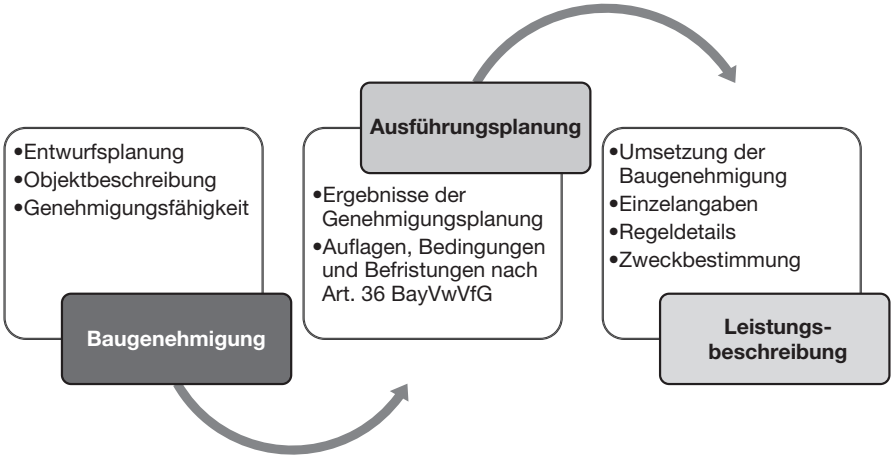

Abb. 3.1 Fortsetzung des Bauprozesses nach der Genehmigungserteilung.

Die Brandschutzdokumentation, 1. Auflage. Suad Semic.
© 2022 Ernst & Sohn GmbH & Co.KG. Published 2022 by Ernst & Sohn GmbH & Co.KG.

Art und der Umfang der Ausführungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die Verbindlichkeit der LPH 8 und 9 HOAI [1] (Abschn. 1.4.5, 4.2 und 4.8.2) zwischen den am Bau Beteiligten klar zu definieren sind. Somit bleibt allerdings die Frage, in welcher Qualität bzw. in welchem Dateiformat diese Unterlagen unter Einbeziehung des gesamten Lebenszyklusprinzips des Gebäudes zu übergeben sind.

3.1 Planungsleistungen

3.1.1 Ausführungsplanung

Im Rahmen der LPH 5 nach § 34 HOAI bzw. nach Erteilung der Baugenehmigung sind die ausführungsreifen Planungsleistungen, welche auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie auf allen sonstigen verfügbaren und einschlägigen Informationen basieren, zu erarbeiten und zeichnerisch vollständig für die Bauausführung darzustellen. Schwerpunkt dieser Leistungen ist die Erstellung der Ausführungspläne mit allen für die Errichtung des Gebäudes notwendigen Einzelangaben, die gleicherweise den Zweck für die Erstellung der Leistungsbeschreibungen (Abschn. 3.2) und etwaige Änderungswünsche des Bauherrn erfüllen sollen. Gleichzeitig mit den Ausführungsplänen des Objektplaners sind die Ausführungspläne von anderen an der Planung fachlich Beteiligten gemäß den §§ 51 und 55 HOAI zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Bei den Ausführungsplänen handelt es sich um die tatsächliche Umsetzung des Brandschutznachweises, die erforderlich sind, um die vertraglich vereinbarten Leistungen konform mit der Genehmigung ausführen zu können. Zu den Ausführungsplänen gehören:

1. Ausführungspläne gemäß § 34 LPH 5 HOAI – Objektplanung,
2. Ausführungspläne gemäß § 51 LPH 5 HOAI – Tragwerksfachplanung,
3. Ausführungspläne gemäß § 55 LPH 5 HOAI – TGA-Fachplanung.

Die Pflicht, Ausführungspläne anfertigen/anpassen zu lassen, trifft den Bauherrn. Nach Maßgabe des Art. 51 BayBO [2] ist der Architekt nicht nur für seinen Entwurf verantwortlich, sondern auch dafür, dass die notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Entwurfsverfasser ist zur Ausarbeitung der Ausführungspläne nur dann verpflichtet, wenn er vom Bauherrn dazu beauftragt ist.

Dem Bauherrn steht es frei, diese Unterlagen von einem anderen geeigneten Fachplaner liefern zu lassen. Dieser Fachplaner ist dann anstelle des Entwurfsverfassers nach Art. 51 BayBO dafür verantwortlich, dass die Ausführungszeichnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wie bereits in den zuvor genannten Leistungsphasen dargelegt, müssen auch hier die Fachplaner, dem fortgeschrittenen Planungsstand entsprechend, koordiniert werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung muss der Architekt also insgesamt für die lückenlose Koordination und Integration aller Fachplanungen abschließend sorgen. Es müssen insbesondere Abstimmungen in formeller Hinsicht der Planän-

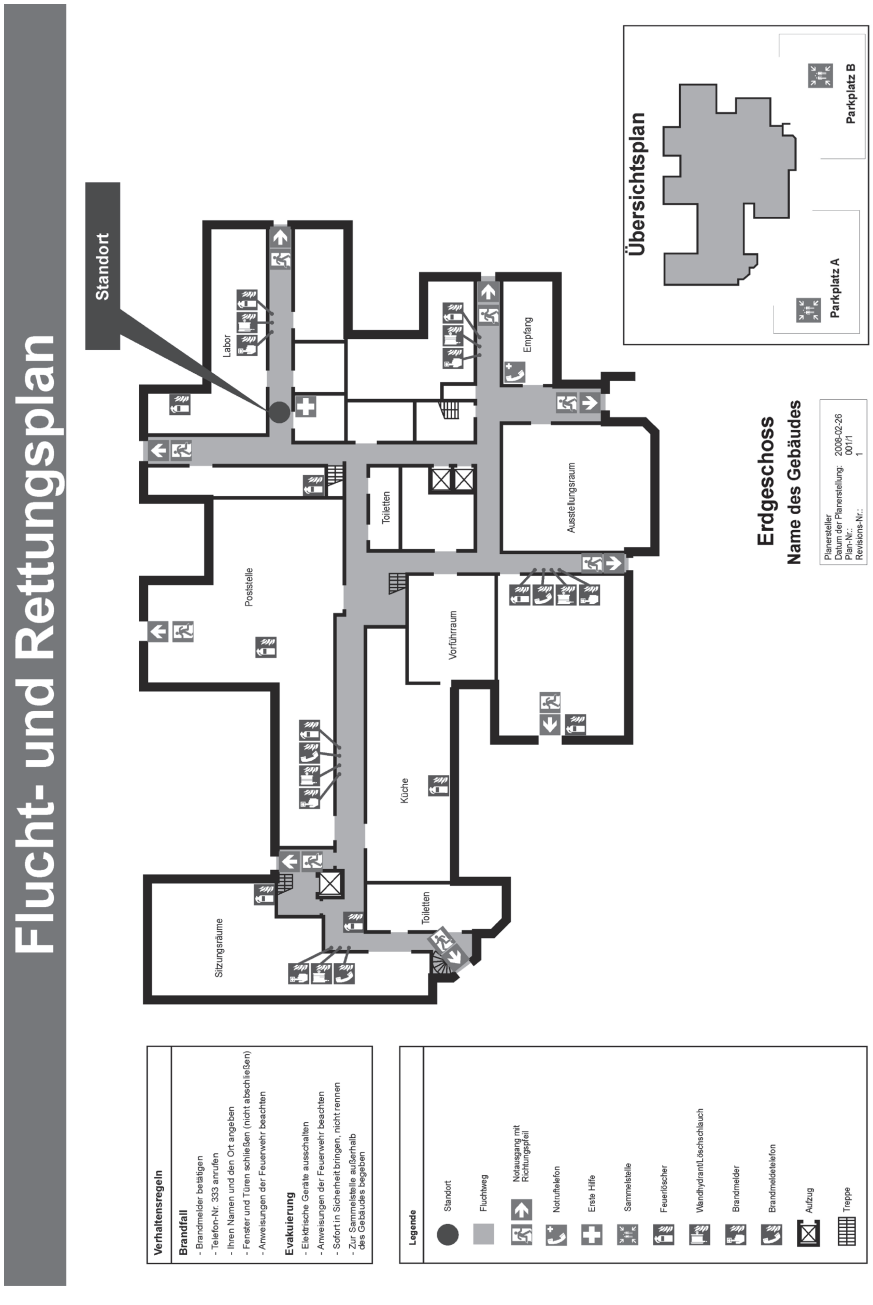

Abb. 5.3 Beispiel eines Flucht- und Rettungsplanes.

- Zugänglichkeiten zur Treppenräumen, Brandmelde- oder Sprinklerzentralen und deren Kennzeichnung,
- Feststellungen, wie der Brandschutz verbessert werden kann.

Zur Durchführung der Feuerbeschau können die Gemeinden nach § 3 FBV Vertreter der örtlichen Feuerwehr sowie den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister hinzuziehen und Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau im Hinblick auf die Mängelfeststellung und deren Beseitigung verlangen. Über die Feuerbeschau wird in der Regel auf der Grundlage der Brandschutzdokumentation ein Protokoll erstellt, in dem festgestellte Mängel und gegebenenfalls mögliche Lösungsansätze dargestellt sind.

Das Anhörungsrecht nach Art. 28 BayVwVfG [19] bleibt dabei naturgemäß nicht unberücksichtigt. Dem Eigentümer wird die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt der festgestellten Mängel gegenüber der Gemeinde zu äußern. Von der Anhörung kann unter den Voraussetzungen des Art. 28 BayVwVfG ebenfalls abgesehen werden, insbesondere wenn wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Es reicht dabei, wenn eine konkrete Gefahr, wie in Abb. 5.12 dargestellt, vorliegt. Das Fehlen eines zweiten Rettungsweges stellt eine konkrete Gefahr dar.

Festgestellte Brandschutzmängel können ebenfalls Anlass für ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde sein. Zum Beispiel unterrichtet die Gemeinde aufgrund § 6 FBV möglichst zeitnah die zuständige Bauaufsichtsbehörde in den dort genannten Fällen – in erster Linie im Hinblick auf die bauordnungswidrigen Zustände,

Abb. 5.12 Die Benutzbarkeit des zweiten Rettungsweges ist nicht möglich (= konkrete Gefahr).